

Andreas Dammann, Langenharmer Ring 112, 22844 Norderstedt

Tel.: [REDACTED] – E-Mail: [REDACTED]

Anlage 4

Der Recyclinghof Norderstedt ist eine seit 2006 anerkannte, gut funktionierende und nicht wegzudenkende Einrichtung der Abfallentsorgung. Betrieben wird er gemeinsam vom Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg (WZV) und der Stadt Norderstedt. Zwischen den Parteien gibt es seit Jahren einen öffentlich ausgetragenen Streit über die Höhe der Norderstedter Kostenbeteiligung.

Zur Überraschung der Öffentlichkeit stand der Recyclinghof im Dezember 2018 kurz vor seiner Schließung. Diese wurde einseitig vom WZV verkündet, nachdem eine Anschlussvereinbarung zum 01.01.2019 nicht rechtzeitig zustande gekommen war. In letzter Minute einigte man sich auf einen neuen Kooperationsvertrag, der Recyclinghof blieb geöffnet.

Gleichwohl scheinen die Differenzen keineswegs ausgeräumt. Neuerdings geht durch die Presse, die Stadt Norderstedt habe dem WZV ein Angebot unterbreitet, den Recyclinghof für 4,05 Mio € abzukaufen. Der WZV hat abgelehnt. Nun plant Norderstedt einen eigenen Recyclinghof. Die Wirtschaftlichkeit dieses Vorhabens wird kontrovers gesehen.

Zu den handlungsleitenden Daten und Fakten, zu Hintergründen und Rechtsgrundlagen ist in der Öffentlichkeit kaum etwas bekannt. Teilweise wird in den städtischen Gremien ja sogar unter Ausschluss der Öffentlichkeit verhandelt, obwohl die Abfallentsorgung kein wirklich spektakuläres Thema ist.

Im Umweltausschuss am 19.08.2020 berichtete der Vertreter der Stadt von nicht nachvollziehbaren Kostenrechnungen des WZV. Beträge wurden nicht genannt. Wenn bereits das zum Anlass genommen wird, ggf. mehrere Millionen Euro auszugeben, besteht die große Gefahr von Fehlinvestitionen.

Deshalb möchte ich die **Einwohnerfragestunde am 01.09.2020** für nachstehende **Anregungen** nutzen:

1. Mehr Offenheit würde die Akzeptanz deutlich erhöhen. So muss bekannt sein, in welcher **Größenordnung** die Stadt glaubt, vom WZV zu Unrecht in Anspruch genommen zu werden.
2. Ferner sollte darüber berichtet werden, ob und welche **Anspruchsgrundlagen** sich aus den Vereinbarungen mit dem WZV ergeben. 94 Städte und Gemeinden im Kreis Segeberg sind Mitglied im WZV. Deren Anspruchsgrundlagen sollten dokumentiert und mit den für Norderstedt geltenden Regelungen verglichen werden.
3. Nichts ist darüber zu hören, dass der **Rechtsweg** in Anspruch genommen wird. Schließlich ist es der Normalfall, dass Vertragspartner, die sich streiten, die Gerichte anrufen.
4. Da vorliegend beide Kontrahenten der **Kommunalaufsicht** unterliegen, könnte diese eingeschaltet werden.
5. Eine Möglichkeit wäre auch, nach dem **Vorbild von § 60a Abs. 4 Gemeindeordnung (GO)** sich auf die Möglichkeit zu verständigen, gemeinsam **eine Gutachterin/einen Gutachter zu beauftragen** und sich deren/dessen Entscheidung zu unterwerfen.
6. Sollte es trotz allem bei dem Vorhaben bleiben, einen neuen Recyclinghof zu bauen, zwingt m. E. § 75 Abs. 2 GO dazu, zunächst eine **Wirtschaftlichkeitsberechnung** vorzunehmen. Die Vorschrift lautet: „Die Haushaltswirtschaft ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu führen.“